BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 18/12 B

L 4 R 482/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 2 R 5337/10 (SG Freiburg)

……..,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Januar 2012 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r und den Richter Dr. K o l o c z e k beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 16. Dezember 2011 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde gegen den vorstehend genannten Beschluss Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten, am 10.1.2012 beim BSG eingegangenen Schreiben vom 9.1.2012 sowie mit Schreiben vom 2.1.2012 an das LSG gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 20.12.2011 zugestellten Beschluss des LSG Baden-Württemberg vom 16.12.2011 sinngemäß Beschwerde eingelegt.

2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht eingelegt worden ist. Der Kläger konnte, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist, die mit Ablauf des 20.1.2012 endete, einlegen lassen *(§ 73 Abs 4, § 160a Abs 1, § 64 Abs 2 SGG)*.

3 Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen *(§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2, § 169 SGG)*.

4 Der Kläger hat zudem sinngemäß Prozesskostenhilfe und die Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt. Auch dieser Antrag muss abgelehnt werden.

5 Für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die damit verbundene Beiordnung eines Rechtsanwalts zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes Voraussetzung, dass sowohl der Antrag auf Prozesskostenhilfe als auch eine Erklärung zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen auf dem hierfür vorgeschriebenen Vordruck innerhalb der Rechtsmittelfrist beim BSG eingereicht werden.

6 Diesen Anforderungen ist der Kläger bis zum Ablauf der Beschwerdefrist nicht nachgekommen, obwohl er in den zutreffenden Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe im Beschluss des LSG und mit dem hiesigen Schreiben vom 11.1.2012 ausdrücklich darüber belehrt worden ist.

7 Auch die Entscheidung über die Ablehnung von Prozesskostenhilfe konnte ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter ergehen.

8 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS